



STADT LAUTA

Bebauungsplan "Gartenstadt Erika 2030+"

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Planstand:

Entwurf

Durchführung des
Planverfahrens:

Wohnungsgenossenschaft Laubusch e. G.
Hauptstraße 13
02991 Lauta

Auftragnehmer:

Haß Landschaftsarchitekten

Haß Landschaftsarchitekten
Schloßstraße 14
01454 Radeberg

Bearbeitung:

Kathleen Schwengberg, Dipl.-Ing. (FH) Landespflege
Projekt-Nr.: 23 R 556

Radeberg, 06.05.2024

Inhalt

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	1
2	Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten	2
2.1	Plangebiet	2
2.2	Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten.....	2
3	Relevanzprüfung	3
4	Konfliktanalyse	6
4.1	Wirkfaktoren	6
4.2	Betroffenheit baumhöhlenbewohnende Fledermäuse	7
4.3	Betroffenheit Vögel - Gehölzbrüter mit vorrangig einjähriger Nestnutzung	9
4.4	Betroffenheit Vögel - Höhlen- und Nischenbrüter	11
4.5	Betroffenheit Vögel - Bodenbrüter	13
4.6	Betroffenheit Reptilien.....	15
5	Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen	17
5.1	Vermeidungsmaßnahmen.....	17
5.2	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen).....	17
6	Zusammenfassung	18
7	Quellen	19

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	potenzieller Artenbestand	4
Tab. 2:	Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren	7

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Räumlicher Geltungsbereich.....	2
---------	---------------------------------	---

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) verfolgt die Stadt Lauta das Ziel, einer denkmalgerechten Weiterentwicklung der Gartenstadt Erika im Ortsteil Laubusch.

Es ist ein Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zu erarbeiten, der die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ermittelt und bewertet.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der zu erarbeitende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag orientiert sich am Bundesnaturschutzgesetz, in dem die Verbotstatbestände in enger Anlehnung an die entsprechenden Bestimmungen von Artikel 12 der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und Artikel 9 der Vogelschutzrichtlinie (VSHRL) gefasst sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

In die Beurteilung, ob gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ein Verbotstatbestand vorliegt, müssen Maßnahmen zur Vermeidung sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) einbezogen werden, soweit dies erforderlich ist.

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt und können auch nicht durch Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Das besondere Artenschutzrecht steht neben dem Baugenehmigungsverfahren und ist auch unabhängig vom Bebauungsplan zu beachten. Auf der Ebene des Bebauungsplanes muss abschätzbar sein, ob sich die Verbote des Artenschutzrechts beim Vollzug des Bebauungsplans als unüberwindliche Hindernisse erweisen können.

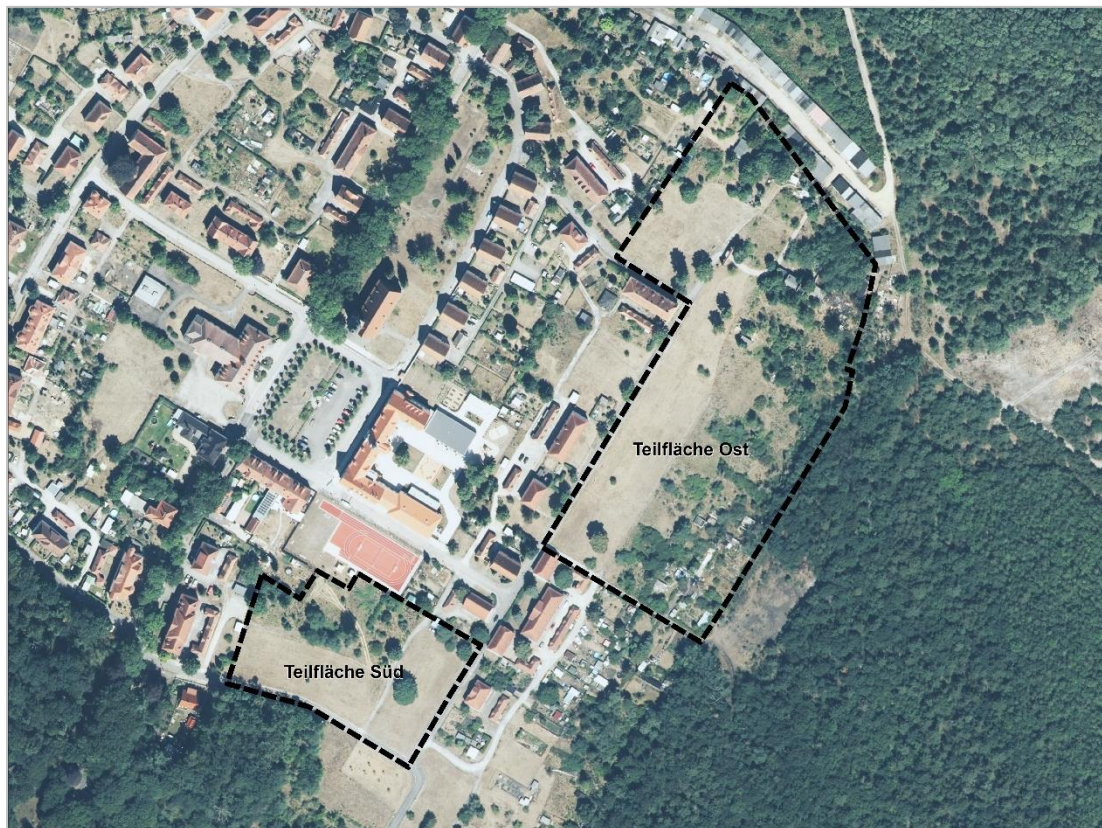
2 Plangebiet, Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

2.1 Plangebiet

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Laubusch der Stadt Lauta. Es liegt am östlichen Rand der Gartenstadt Erika und besteht aus zwei Teilflächen. Die beiden Teilbereiche liegen jeweils auf Flächen, welche ehemals durch das Ensemble der Gartenstadt Erika bebaut waren.

Die südliche Teilfläche grenzt im Osten und Westen an Wohnbebauung, im Norden an die Südstraße mit gegenüberliegenden Sportplatz sowie im Süden an Wald und Grünland. Die östliche Teilfläche wird im Süden und Westen von der Oststraße, Wohnbebauung und Gärten begrenzt. Im Norden befindet sich eine Garagenanlage und im Osten Waldflächen. Das Plangebiet ist überwiegend durch Wiese, brachliegende Gärten und Ruderalflur mit Gehölzen bzw. Gehölzaufwuchs charakterisiert.

Abb. 1: Räumlicher Geltungsbereich (Luftbild 2022, © Staatsbetrieb Geobasisinformation und Vermessung Sachsen)



2.2 Methodisches Vorgehen und zugrundeliegende Daten

Das methodische Vorgehen dieses Artenschutzbeitrages lehnt sich an die Vorgaben der europäischen und nationalen Artenschutzbestimmungen an.

In einem 1. Arbeitsschritt werden die artenschutzrechtlich relevanten Arten im Wirkraum des Vorhabens selektiert und es wird geprüft, inwieweit diese Arten für die artenschutzrechtliche Prüfung von Relevanz sind. Im 2. Arbeitsschritt erfolgt dann die Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die als relevant ermittelten Arten. Dazu werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens den Verbotstatbeständen des

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

§ 44 Abs. 1 BNatSchG zugeordnet. Die Prüfung der Verbotstatbestände berücksichtigt dabei auch evtl. notwendige Schutz- bzw. Vermeidungsmaßnahmen oder CEF-Maßnahmen. Gegebenenfalls werden in einem 3. Arbeitsschritt die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Es fanden keine faunistischen Erfassungen statt. Die potenziell vorkommenden Arten im Plangebiet bzw. dessen Umfeld sind der zentralen Artdatenbank des LFULG für den Messtischblatt-Quadranten 4550 NO seit 2010 entnommen (LK Bautzen, UNB 12.02.2024).

3 Relevanzprüfung

Das Plangebiet liegt am Rand der Ortslage und ist von Siedlungsbiotopen mit entsprechenden nutzungsbedingten Störungen geprägt. Allgemein ist daher mit dem Vorkommen weit verbreiteter, ökologisch breit eingensichtiger, wenig störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Dazu gehören beispielsweise Fledermausarten sowie Vogelarten der Siedlungsbereiche bzw. der Offenlandbereiche und Waldränder, Insekten des Grünlandes und der Ruderalfluren.

Gehölze und Gebüsch stellen geeignete Strukturen für freibrütende Vogelarten dar. Auch Bodenbrüter sind in den Ruderalfluren im Osten der Teilfläche Ost denkbar. Höhlenbäume liegen nicht im Eingriffsraum, können aber angrenzend vorkommen, so ist an einem zu erhaltenden Baum ein Nistkasten angebracht. Vogelarten, die Gewässer oder die Agrarlandschaft bevorzugen finden keine geeigneten Habitatstrukturen.

Strukturen für gebäudebewohnende Fledermausarten oder gebäudebrütende Vogelarten sind im Eingriffsraum nicht vorhanden. Sie können potenziell in brach gefallenen Gartenhäuschen im Osten der Teilfläche Ost vorkommen, welche erhalten bleiben. Laichgewässer für Amphibien sind nicht im Plangebiet vorhanden.

Die Grenzstrukturen zwischen mehrfach gemähter Wiese und den Ruderalfluren sowie die brachgefallenen Gärten mit Müllablagerungen stellen geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, insbesondere die Zauneidechse dar.

Es werden die geschützten Arten selektiert, die Gegenstand einer vertiefenden Betrachtung bezüglich der Erfüllung der Verbotstatbestände sind. Hierzu gehören gemäß § 44 Abs. 5 i. V. m § 15 BNatSchG alle Arten nach Anhang IV der FFH-RL bzw. Art. 1 der VSchRL, deren natürliches Verbreitungsgebiet im Untersuchungsraum besteht und für die Hinweise vorliegen.

Entsprechend den Auslegungen der rechtlichen Vorgaben (v.a. LFULG 2023, Prüfschema Artenschutz) wird eine Abschichtung der Arten vorgenommen, da sonst für zahlreiche "Allerweltsarten" und Irrgäste die Erfüllung der Verbotstatbestände vertiefend geprüft werden müsste.

Für die Beurteilung, ob eine Art von Relevanz ist und detailliert betrachtet wird oder nicht, werden folgende Kriterien zur Abschichtung herangezogen:

- Vorhandensein geeigneter Habitatstrukturen: nicht von Relevanz sind Arten, für die ein Vorkommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nachweislich und zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann (Lebensraum-Grobfilter),

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

- Gefährdung: nicht von Relevanz sind Arten, die weit verbreitet, ökologisch breit eingemischt sind und entsprechend dem Rote-Liste-Status als ungefährdet gelten (euröke Arten),
- Vorhabensbedingte Wirkungen: nicht von Relevanz sind Arten, für die nachvollziehbar sowohl bau-, anlage- als auch betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens ausgeschlossen werden können (z. B. Arten, die mit Sicherheit nur außerhalb des Wirkungsbereichs des Vorhabens auftreten oder die keine Empfindlichkeit gegen die projektspezifischen Wirkfaktoren aufweisen).

In der nachfolgenden Tabelle sind der Schutzstatus und die Gründe, warum eine Art nicht weiter betrachtet wird, dargestellt.

Tab. 1: potenzieller Artenbestand

Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	RL D	RL SN	Natura 2000	BNAT- SCHG	Begründung der Nicht-Relevanz		
						fehlende HabitStr.	euröke Art	keine Wir- kungsbetr.
Säugetiere								
Braunes Langohr	<i>Plecotus auritus</i>	3	V	FFH-IV	s			
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	3	3	FFH-IV	s			x, Quartier in Gebäuden
Fransenfledermaus	<i>Myotis nattereri</i>		V	FFH-IV	s			
Graues Langohr	<i>Plecotus austriacus</i>	1	2	FFH-IV	s			x, Quartier in Gebäuden
Großer Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i>	V	V	FFH-IV	s			
Großes Mausohr	<i>Myotis myotis</i>		3	FFH-II, FFH-IV	s			x, Quartier in Gebäuden
Rauhautfledermaus	<i>Pipistrellus nathusii</i>		3	FFH-IV	s			
Wasserfledermaus	<i>Myotis daubentonii</i>			FFH-IV	s			
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	V		FFH-IV	s			x, Quartier in Gebäuden
Vögel								
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	2	1	VRL- Anh.I	s	x		x, hält Abstand zu Siedlung
Blässgans	<i>Anser albifrons</i>		n.g.		b			x, Gastvogel
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>		V		b	x		
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>		V		b		x	
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>				s	x		
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>		3	VRL- Anh.I	s	x		
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	3	V		b	x		
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>		V		b		x	
Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	V			s	x		
Flusseeschwalbe	<i>Sterna hirundo</i>	2	2	VRL- Anh.I	s	x		
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	3	R		b	x		
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>		V		b		x	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	RL D	RL SN	Natura 2000	BNAT- SCHG	Begründung der Nicht-Relevanz		
						fehlende HabitStr.	euröke Art	keine Wir- kungsbetr.
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>				b		x	
Graugans	<i>Anser anser</i>				b		x	
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>				b	x		
Grünschenkel	<i>Tringa nebularia</i>		n.g.		b			x, Rastvogel
Haubentaucher	<i>Podiceps cristatus</i>				b	x		
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	V	3	VRL- Anh.I	s			
Höckerschwan	<i>Cygnus olor</i>				b	x	x	
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	2	2		s	x		
Klappergrasmücke	<i>Sylvia curruca</i>		V		b		x	
Kormoran	<i>Phalacrocorax carbo</i>		V		b	x		
Kranich	<i>Grus grus</i>			VRL- Anh.I	s	x		
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	3	3		b			
Lachmöwe	<i>Larus ridibundus</i>		V		b	x		
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>				s			
Mittelmeermöwe	<i>Larus michahellis</i>		R		b	x		
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>		V	VRL- Anh.I	s			
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>			VRL- Anh.I	b			
Pirol	<i>Oriolus oriolus</i>	V	V		b		x	
Raubwürger	<i>Lanius excubitor</i>	1	2		s			
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>		n.b.		s			x, Gastvogel
Reiherente	<i>Aythya fuligula</i>				b		x	
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>				b		x	
Saatgans	<i>Anser fabalis</i>		n.g.		b			x, Gastvogel
Schafstelze	<i>Motacilla flava</i>		V		b	x		
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>				s			
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>		R	VRL- Anh.I	s	x		
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	3			b		x	
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>				b		x	
Wiedehopf	<i>Upupa epops</i>	3	2		s	x		
Reptilien								
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	u	u		b		x	
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	3	2	FFH-IV	s	x		
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	V		b		x	
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	V	V		b		x	
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V	3	FFH-IV	s			

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Art, deutsch	Art, wissenschaftlich	RL D	RL SN	Natura 2000	BNAT-SchG	Begründung der Nicht-Relevanz		
						fehlende HabitStr.	euröke Art	keine Wirkungsbetr.
Amphibien								
Erdkröte	<i>Bufo bufo</i>	u	u		b		x	
Grasfrosch	<i>Rana temporaria</i>	V	u	FFH-V	b		x	
Kleiner Wasserfrosch	<i>Pelophylax lessonae</i>	G	3	FFH-IV	s	x		
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	3	V	FFH-IV	s	x		
Kreuzkröte	<i>Epidalea calamita</i>	2	2	FFH-IV	s	x		
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	3	V	FFH-IV	s	x		
Nördlicher Kammmolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	FFH-II, FFH-IV	s	x		
Teichfrosch	<i>Pelophylax kl. esculentus</i>	u	u	FFH-V	b		x	
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	2	FFH-IV	s	x		

Legende:

	häufige Brutvogelart (LFULG 2023)
	Vogelart mit hervorgehobener artenschutzrechtlicher Bedeutung (LFULG 2023)
RL D	1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, V – Vorwarnliste, R - Regional begrenzt, D Daten unzureichend, G Gefährdung unbekannt (BFN 2020, DDA 2020)
RL SN:	1 - vom Aussterben bedroht, 2 - stark gefährdet, 3 - gefährdet, R - extrem selten, V - Vorwarnliste, n.g. nicht gelistet (LFULG 2023)
Natura 2000:	FFH-II, FFH-IV: Art im Anhang II bzw. Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt VSR I: Art im Anhang I der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt
BNatSchG:	b - besonders geschützt, s - streng geschützt
Begründung der Nichtrelevanz:	x - trifft zu
fett:	relevante Art

Sonstige Artengruppen

Hinweise bzw. geeignete Habitatbedingungen auf in Anhang IV der FFH-RL geführte oder streng geschützte Käfer, Spinnen, Krebstiere oder Weichtiere sind nicht vorhanden. Es bestehen im Eingriffsraum auch keine geeigneten Standortbedingungen für streng geschützte bzw. artenschutzrechtlich relevante Farn- und Samenpflanzen im Plangebiet. Besonders geschützte Pflanzenarten wie Sandgrasnelke oder Karthäusernelke wurden nicht festgestellt.

4 Konfliktanalyse

4.1 Wirkfaktoren

Mit dem Vorhaben sind verschiedene ökologische Belastungen verbunden, die generell zu negativen Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten führen können. Nachfolgend werden die auftretenden Wirkfaktoren, die einen Bezug zu den Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG haben könnten, erläutert.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Tab. 2: Zuordnung der Verbotstatbestände zu vorhabensbedingten Wirkfaktoren

Verbotstatbestände	vorhabensbedingte Wirkfaktoren
Es ist verboten, wild lebenden Tieren der <u>besonders geschützten Arten</u> nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 1)	- Individuenverluste im Zuge der Baufeldfreimachung und des Baugeschehens (baubedingt) - Individuenverluste im Zuge der Nutzung (betriebsbedingt)
Es ist verboten, wild lebende Tiere der <u>streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten</u> während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. (§ 44 Abs.1 Nr. 2)	- Beunruhigungen (optische Reize, Lärm, Licht, Erschütterung (baubedingt, betriebsbedingt)
Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der <u>besonders geschützten Arten</u> aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. (§ 44 Abs.1 Nr. 3)	- Verlust/Funktionsverlust der Stätten/Habitate durch Flächeninanspruchnahme/Überbauung (bau-, anlagebedingt)

4.2 Betroffenheit baumhöhlenbewohnende Fledermäuse

Alle potenziell vorhandenen baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten sind relevant und werden nachfolgend zusammenfassend näher geprüft.

Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse
z. B. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus
Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen, Empfindlichkeit (LANUV NRW 2023, BRINKMANN et al. 2012)
<p>Braunes Langohr: Als Waldfledermaus bevorzugt das Braune Langohr unterholzreiche, mehrschichtige lichte Laub- und Nadelwälder mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen. Als Jagdgebiete dienen außerdem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich. Braune Langohren jagen bevorzugt in niedriger Höhe (3-6 m) im Unterwuchs. Die individuell genutzten Jagdreviere sind zwischen 1 und 40 ha groß und liegen meist innerhalb eines Radius von bis zu 1,5 (max. 3) km um die Quartiere. Die Art fliegt überwiegend strukturgebunden. Als Wochenstuben werden neben Baumhöhlen und Nistkästen oftmals auch Quartiere in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten) bezogen. Im Wald lebende Kolonien wechseln alle 1-4 Tage das Quartier. Die Männchen schlafen auch in Spaltenverstecken an Bäumen und Gebäuden. Braune Langohren überwintern in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen.</p> <p>Fransenfledermaus: Die Fransenfledermaus lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand. Als Jagdgebiete werden außerdem reich strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern aufgesucht. Die Jagdflüge erfolgen vom Kronenbereich bis in die untere Strauchschicht. Die individuellen Aktionsräume sind 100-600 ha groß, wobei die Kernjagdgebiete meist in einem Radius von bis zu 1.500 m um die Quartiere liegen. Als Wochenstuben werden Baumquartiere (v. a. Höhlen, abstehende Borke) sowie Nistkästen genutzt. Darüber hinaus werden Spalten und Zapfenlöchern auf Dachböden und Viehställe bezogen. Die Kolonien bestehen meist aus mehreren Gruppen von 10-30 Weibchen, die gemeinsam einen Quartierverbund bilden. Die Wochenstubenquartiere können ein bis zweimal in der Woche gewechselt werden, ab Mitte August werden sie aufgelöst. Die Fransenfledermaus ist ein typischer Felsüberwinterer (spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen etc.).</p> <p>Der Große Abendsegler gilt als typische Waldfledermaus, da als Sommer- und Winterquartiere vor allem Baumhöhlen in Wäldern und Parklandschaften genutzt werden. Als Jagdgebiete bevorzugt die Art offene Lebensräume, die einen hindernisfreien Flug ermöglichen. In großen Höhen zwischen 10-40 m jagen die Tiere über großen Wasserflächen, Waldgebieten, Einzelbäumen, Agrarflächen sowie über beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Die Jagdgebiete können weiter als 10 km von den Quartieren entfernt sein. Die Art fliegt sehr schnell und oft nicht strukturgebunden und beansprucht einen großen Aktionsraum. Sommerquartiere und Fortpflanzungsgesellschaften befinden sich vorwiegend in Baumhöhlen, seltener auch in Fledermauskästen. Als Winterquartiere werden von November bis März großräumige Baumhöhlen, seltener auch Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen oder Brücken bezogen.</p> <p>Rauhautfledermaus: Die Rauhautfledermaus gilt als eine typische Waldart, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil vorkommt. Besiedelt werden Laub- und Kiefernwälder, wobei Auwaldgebiete in den Niederungen größerer Flüsse bevorzugt werden. Als Jagdgebiete werden vor allem insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern aufgesucht, wo die Tiere als Patrouillenjäger in 5-15 m Höhe kleine Fluginsekten erbeuten. Die individuellen Jagdgebiete sind durchschnittlich 18 ha groß und können in einem Radius von 6-7 (max. 12) km um die Quartiere liegen. Als Sommer- und Paarungsquartiere werden Spaltenverstecke an Bäumen bevorzugt, die meist im Wald oder an Waldrändern in Gewässernähe liegen. Genutzt werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln, seltener auch Holzstapel oder waldnahe Gebäudequartiere. Zur Überwinterung werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden von Oktober / November bis März bevorzugt.</p>

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

<p>Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse z. B. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus</p>		
<p>Wasserfledermaus: Die Wasserfledermaus ist eine Waldfledermaus, die in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil vorkommt. Als Jagdgebiete dienen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern, bevorzugt mit Ufergehölzen. Dort jagen die Tiere in meist nur 5-20 cm Höhe über der Wasseroberfläche. Bisweilen werden auch Wälder, Waldlichtungen und Wiesen aufgesucht. Die individuellen Aktionsräume sind im Durchschnitt 49 ha groß, mit Kernjagdgebieten von nur 100-7.500 m². Die traditionell genutzten Jagdgebiete sind bis zu 8 km vom Quartier entfernt und werden über festgelegte Flugrouten entlang von markanten Landschaftsstrukturen erreicht. Die Art jagt nur wenige cm über der Wasseroberfläche, fliegt ca. 2 m hoch über Flugstraßen und in ca. 5-10 m Höhe im Wald. Die Sommerquartiere und Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen in Wäldern, wobei alte Fäulnis- oder Spechthöhlen in Eichen und Buchen bevorzugt werden. Seltener werden Spaltenquartiere oder Nistkästen bezogen. Da sie oftmals mehrere Quartiere im Verbund nutzen und diese alle 2-3 Tage wechseln, ist ein großes Angebot geeigneter Baumhöhlen erforderlich. Die Männchen halten sich tagsüber in Baumquartieren, Bachverrohrungen, Tunneln oder in Stollen auf und schließen sich gelegentlich zu kleineren Kolonien zusammen. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.</p>		
<p>Empfindlichkeit (BRINKMANN et al.) Aufgrund der strukturgebundenen Flugweise sind die Arten empfindlich gegenüber Zerschneidung von Leitstrukturen. Sie sind ferner hochempfindlich gegenüber Licht- und Lärmemissionen. Beutetiergeräusche können im Jagdhabitat leicht maskiert werden.</p>		
<p>Verbreitung</p>		
<p>Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004) / in Sachsen (HAUER et al. 2009)</p>		
<p>Braunes Langohr: Deutschland: in allen Bundesländern, scheint im Tiefland etwas seltener zu sein als im Mittelgebirge; Sachsen: überall häufig</p>		
<p>Fransenfledermaus: Deutschland: kommt in allen Bundesländern vor, Wochenstuben sind in den meisten Gebieten selten; Sachsen: in ganz Sachsen verbreitet, relativ häufig, außer in waldarmen Acker- und Tagebaugebieten</p>		
<p>Großer Abendsegler: Deutschlandweit in saisonal unterschiedlicher Dichte verbreitet, Wochenstuben vorwiegend in Norddeutschland; Sachsen dient als Wochenstuben-, Paarungs-, Rast und Überwinterungsgebiet, typische Art insbesondere im Tiefland und angrenzendem Hügelland, Verbreitungsschwerpunkt im Ostelbischen Raum, Leipziger Tieflandsbucht</p>		
<p>Rauhautfledermaus: Deutschland: Vorkommen sind in fast ganz Deutschland bekannt, Wochenstuben v. a. im Nordosten; Sachsen: die meisten Nachweise liegen im Osten, dort ist sie eine häufige Art, im westlichen Teil werden die Nachweise seltener</p>		
<p>Wasserfledermaus: Deutschland: verbreitet, aber nicht zahlreich; Vorkommensschwerpunkte liegen in Bayern, Brandenburg, Sachsen und Thüringen, fehlt im äußersten Norden und Nordwesten; Sachsen: fast über ganz Sachsen verteilt, allerdings deutlich häufiger im gewässerreichen Tiefland, Winterquartiere im Hügel- und Bergland zwischen 110 m ü. NN und 910 m ü. NN</p>		
<p>Lokale Population</p>		
Art	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG 2017)	Abgrenzung lokale Population (LFULG 2017)
Braunes Langohr	günstig	Kolonie
Fransenfledermaus	günstig	Kolonie
Großer Abendsegler	unzureichend	Kolonie (Sommerquartiere im Quartierverbund)
Rauhautfledermaus	unzureichend	Kolonie (Sommerquartiere im Quartierverbund)
Wasserfledermaus	günstig	Kolonie
<p>Es erfolgte keine faunistische Erfassung, so dass keine Rückschlüsse auf die Population gezogen werden können. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Es handelt sich um potenzielle Vorkommen.</p>		
<p>Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG</p>		
<p>Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)</p>		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p>		
<p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>		
<p>Die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung (Baumfällung) kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es generell möglich, dass sich Tiere während der Fällung in Spaltenquartieren aufhalten und dabei verletzt oder getötet werden.</p>		
<p>Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: V1_{AFB} - Bauzeitenregelung Die Fällung der Gehölze hat in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d. h. in der Zeit der Winterruhe der Fledermäuse zu erfolgen. Damit wird der mögliche Individuenverlust auf potenzielle Winterquartiere eingegrenzt, die im Plangebiet nicht zu erwarten sind.</p>		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Baumhöhlenbewohnende Fledermäuse		
z. B. Braunes Langohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Rauhauffledermaus, Wasserfledermaus		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Es werden keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Kollisionsrisiko nach sich ziehen.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Bäume, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten, sind vorhanden. Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Vorhabenumfeldes als Ruhestätte einschränken, kann somit nicht ausgeschlossen werden. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden vorwiegend am Tage statt. Beleuchtung mittels Straßenlaternen ist bereits vorhanden. Unter Berücksichtigung der Siedlungsrandlage und der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Arten werden die Störungen als nicht erheblich für den Erhaltungszustand der Population eingeschätzt.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Das Vorhandensein von Ruhestätten in Form von Spaltenquartieren in Bäumen, die potenziell als Sommer- bzw. Zwischenquartier genutzt werden könnten, kann nicht ausgeschlossen werden.		
Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: M2 _{AFB} - Schaffung von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse Als Ersatz für die verlorengehenden Strukturen ist 1 Fledermauskasten am Gebäude oder angrenzenden Gehölzbeständen anzubringen, um die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang zu wahren. Betriebsbedingte Verstöße des Verbotstatbestandes durch die Nutzung werden nicht erwartet.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.	

4.3 Betroffenheit Vögel - Gehölzbrüter mit vorrangig einjähriger Nestnutzung

Es ist das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen anzunehmen.

Die Vogelarten für die Hinweise vorliegen und deren Habitatstrukturen im Plangebiet vorkommen werden in Gilden hinsichtlich des möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Vorhabens geprüft. Die aufgeführten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Arten stehen dabei stellvertretend für europäische Vogelarten, die ebenfalls dieser Gilde zugeordnet werden können.

Gehölzbrütende Vogelarten mit vorrangig einjähriger Nestnutzung		
z. B., Neuntöter, Kuckuck, Mäusebussard, Raubwürger		
Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen, Empfindlichkeit		
<p>Kuckuck: in allen naturnahen Lebensräumen, z. T. auch in Siedlungen; bevorzugt Gebiete, in denen auf engem Raum Waldreste, Feldgehölze, Baumgruppen, Jungwälder, Gebüsche, Hecken, Röhrichte, Wiesen oder Ödland wechseln; meidet gehölzfreie Feldgebiete, dicht bebaute Ortslagen und großräumig dicht geschlossene Wälder; abhängig von Wirtsvogelart; ortstreu</p> <p>Mäusebussard: abwechslungsreiche Waldlandschaften mit Äckern, Feldern, Hecken und Gehölzen bzw. gehölzreiche offene Landschaft / Wald-Feld-Grenze; auch in den Randzonen von Siedlungen; jagt über offener Flur; Nistplatz oft an Waldrändern, ortstreu</p> <p>Neuntöter: offenes bis halboffenes, grenzstruktureiches und störungsarmes Gelände mit Dornensträuchern und -hecken und reichem Vorkommen größerer Insektenarten; kurzrasige, lückige oder vegetationsarme Nahrungshabitate; Nest in einzelnen Büschen oder niedrigen Bäumen; benötigt Sitzwarten (Pfähle, Masten, Leitungsdrähte, Zäune); auch an feuchten bis nassen Standorten (Moore, Weidichte, Teichränder, Röhrichte), wenn o. g. Voraussetzungen gegeben sind; besiedelt auch nicht bzw. extensiv genutzte Rest- und Splitterflächen im Agrarraum / Siedlungsrandbereich sowie Sonderstandorte im Gebüsch- und Vorwaldstadium; ortstreu</p> <p>Raubwürger: halb- / offene weiträumige reich verzahnte Landschaften von Wäldern und Agrarflächen, Teichen, Stauweihern, Altwässern, Mooren, Moorwiesen und Verlandungszonen sowie Gehölzen, Baumgruppen und Einzelbäumen in überwiegend ebener oder muldenförmig geneigter, übersichtlicher Lage mit Feldgehölzen / Baumgruppen und Sitzwarten; auch Truppenübungsplätze, Tagebaufolgelandschaften; Gehölze als Brutplatz; ortstreu bis nistplatzstreu</p>		
Empfindlichkeit (KIFL 2010)		
Neuntöter, Mäusebussard und Raubwürger reagieren vor allem auf optische Signale und besitzen Effektdistanzen von 200 m bzw. Raubwürger 300 m. Der Kuckuck ist empfindlich gegenüber Lärm.		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland (GERLACH et al. 2019) / in Sachsen (STEFFENS et al. 2013)		
<p>Kuckuck: in ganz Deutschland flächendeckend verbreitet, 38.000-62.000 BP; in Sachsen flächendeckend verbreitet, 2.000-4.000 BP</p> <p>Mäusebussard: in ganz Deutschland verbreitet, 68.000-115.000 Brutpaare; in Sachsen flächendeckend verbreitet, 5.000-9.000 BP</p> <p>Neuntöter: in Deutschland regelmäßiger fast flächendeckend verbreiteter Brutvogel, Verbreitungslücken in Westdeutschland, 84.000-150.000 BP; in Sachsen als Brutvogel nahezu im gesamten Gebiet, über 500 m ü. NN lückig verbreitet; 8.000-16.000 BP</p> <p>Raubwürger: in Deutschland lückig verbreiteter Brutvogel, vor allem in Ostdeutschland vorkommend, 1.500-2.300 BP; in Sachsen lückig verbreitet, v. a. Truppenübungsplätze, reich strukturierte Agrargebiete im Tiefland 150-250 BP</p>		
Lokale Population		
Art	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG 2023)	Abgrenzung lokale Population (LFULG 2023)
Kuckuck	unzureichend	Gemeinde
Mäusebussard	günstig	Landkreis
Neuntöter	günstig	Gemeinde
Raubwürger	unzureichend	Einzelvorkommen
Es erfolgte keine faunistische Erfassung, so dass keine Rückschlüsse auf die Population gezogen werden können. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Es handelt sich um potenzielle Vorkommen .		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein		
<input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
Die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung (Gehölzbeseitigung) kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es generell möglich, dass sich Eier oder Jungtiere im Nest aufhalten und während der Fällung verletzt oder getötet werden.		
Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Vermeidungsmaßnahmen: V1 _{AFB} - Bauzeitenregelung Die Fällung der Gehölze hat in der Zeit von 1.10 bis 28.2., d. h. außerhalb der Brutzeit zu erfolgen. Damit sind keine Individuenverluste zu erwarten.		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Gehölzbrütende Vogelarten mit vorrangig einjähriger Nestnutzung		
z. B., Neuntöter, Kuckuck, Mäusebussard, Raubwürger		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
Es werden keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Kollisionsrisiko nach sich ziehen.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden		
Baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungs- und der Aufzuchtzeit im an den Bauraum angrenzenden Bereich können nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen sind jedoch kleinräumig und temporär.		
Da der Untersuchungsraum durch Störwirkungen der Verkehrswege und Fußgänger in den Siedlungen bereits vorbelastet ist, ist anzunehmen, dass die dort brütenden Arten entweder relativ unempfindlich gegenüber den Störungen sind bzw. die Arten bereits entsprechende Abstände zu den Störungen halten. Es sind daher keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten.		
Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend geeignete Rückzugsmöglichkeiten im Bereich der Offenlandflächen und Wälder vorhanden (Bergbaufolgelandschaft). Zudem ist eine Wiederbesiedlung des Eingriffsbereiches nach dem Eingriffszeitraum wahrscheinlich.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen		
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen		
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Durch Maßnahme V1 _{AFB} (Gehölzfällung außerhalb der Brutzeit) kann eine Zerstörung oder Beschädigung von Nestern vermieden werden. Es handelt sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind, in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Außerhalb der Eingriffsflächen befinden sich zudem ausreichend geeignete Strukturen (Offenlandflächen und Wälder der Bergbaufolgelandschaft), auch in deutlich weniger vorbelasteten Bereichen, die zur Anlage neuer Nester geeignet sind. Ferner werden im Zuge des B-Plans die Anpflanzung neuer Gehölze festgesetzt.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Abschließende Bewertung		
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.	

4.4 Betroffenheit Vögel - Höhlen- und Nischenbrüter

Es ist das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen anzunehmen.

Die Vogelarten für die Hinweise vorliegen und deren Habitatstrukturen im Plangebiet vorkommen werden in Gilden hinsichtlich des möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Vorhabens geprüft. Die aufgeführten

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Arten stehen dabei stellvertretend für europäische Vogelarten, die ebenfalls dieser Gilde zugeordnet werden können.

Höhlen- und Nischenbrüter		
z. B. Mittelspecht, Schwarzspecht		
Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen, Empfindlichkeit		
<p>Der Mittelspecht zeigt eine enge Bindung an große zusammenhängende Laubwälder mit lückigen Altholzbeständen, grobborkigen Bäumen und einer hohen Dichte an stehendem Totholz. Die Art kommt vor allem in alten Eichen(misch)wäldern, Hartholzauen, Bruchwäldern, aber auch in sehr alten Buchenwäldern der Zerfallsphase vor. Wichtig ist ein ganzjähriges Nahrungsangebot (vor allem Insekten, Spinnentiere). In Kombination mit den bevorzugten Habitaten besiedelt der Mittelspecht auch Parks mit altem Baumbestand und Streuobstwiesen. ortstreu</p> <p>Der Schwarzspecht ist Höhlenbrüter in alten Misch- und Nadelwäldern. Die Art benötigt lückige Altholzbestände mit glattrindigen und astfreien Stämmen zur Höhlenanlage (hauptsächlich in Rotbuche und Kiefer). Ein freier Anflug zur Höhle ist wichtig. Das Nahrungshabitat besteht aus totholzreichen Waldbereichen mit holzbewohnenden Arthropoden und Ameisenvorkommen. hohe Orts- und Nistplatztreue</p>		
Empfindlichkeit (KIFL 2010)		
Mittel- und Schwarzspecht sind Lärmempfindlich mit Effektdistanzen von 400 m bzw. 300 m		
Verbreitung		
Verbreitung in Deutschland (GERLACH et al. 2019) / in Sachsen (STEFFENS et al. 2013)		
<p>Mittelspecht: Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen Deutschlands, Bestand 34.000-61.000 Reviere; in Sachsen verbreitet, Schwerpunkt im Leipziger Land und in angrenzenden Bereichen des Nordsächsischen Platten- und Hügellandes, des Altenburg-Zeitzer Lösshügellandes sowie des Mulde-Lösshügellandes, ca. 200-300 BP</p> <p>Schwarzspecht: in Deutschland regelmäßiger, weitverbreiteter Brutvogel, Bestand 32.000-51.000 Reviere; in Sachsen verbreitet, Verbreitungslücken vor allem in den landwirtschaftlich stark genutzten, waldarmen Gebieten des Lösshügellandes, ca. 1.400-2.000 BP</p>		
Lokale Population		
Art	Erhaltungszustand Sachsen (LFULG 2023)	Abgrenzung lokale Population (LFULG 2023)
Mittelspecht	unzureichend	Gemeinde
Schwarzspecht	günstig	Gemeinde
Es erfolgte keine faunistische Erfassung, so dass keine Rückschlüsse auf die Population gezogen werden können. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Es handelt sich um potenzielle Vorkommen .		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung (Höhlenbäume) kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Höhlenbäume im Eingriffsraum vorhanden bzw. der Baum mit Nistkasten wird erhalten.</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Es werden keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Kollisionsrisiko nach sich ziehen.</p>		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden. <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p>		

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Höhlen- und Nischenbrüter	
z. B. Mittelspecht, Schwarzspecht	
Baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungs- und der Aufzuchtzeit im an den Bauraum angrenzenden Bereich können nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen sind jedoch kleinräumig und temporär und finden für max. eine Brutperiode statt. Da der Untersuchungsraum durch Störwirkungen der Verkehrswege und Fußgänger in den Siedlungen bereits vorbelastet ist, ist anzunehmen, dass die dort brütenden Arten entweder relativ unempfindlich gegenüber den Störungen sind bzw. die Arten bereits entsprechende Abstände zu den Störungen halten. Es sind daher keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten. Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend geeignete Rückzugsmöglichkeiten im Bereich der Wälder vorhanden (Bergaufogelandschaft). Zudem ist eine Wiederbesiedlung des Eingriffsbereiches nach dem Eingriffszeitraum wahrscheinlich.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)	
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	
<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt	
Die Zerstörung von Brutstätten im Zuge der Baufeldfreimachung (Höhlenbäume) kann ausgeschlossen werden. Es sind keine Höhlenbäume im Eingriffsraum vorhanden bzw. der Baum mit Nistkasten wird erhalten.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.

4.5 Betroffenheit Vögel - Bodenbrüter

Es ist das Vorhandensein einer Vielzahl von euryöken Arten, die weit verbreitet sind und deren Habitatansprüche einem weiten Spektrum entsprechen anzunehmen.

Die Vogelarten für die Hinweise vorliegen und deren Habitatstrukturen im Plangebiet vorkommen werden in Gilden hinsichtlich des möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Vorhabens geprüft. Die aufgeführten Arten stehen dabei stellvertretend für europäische Vogelarten, die ebenfalls dieser Gilde zugeordnet werden können.

Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes	
z. B. Heidelerche	
Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen, Empfindlichkeit	
Heidelerche: Die Bruthabitats liegen in halboffenen Landschaften, besonders auf warmen, trockenen Sandböden und in sonnigen Hanglagen. Wichtig sind dabei aufgelichtete Waldbestände (vor allem Kiefern) mit niedriger Kraut- und Strauchschicht sowie Singwarten und vegetationsfreien Stellen zur Nahrungssuche. Bevorzugt werden Kahlschläge, Windwurfflächen, Brandflächen, Heiden, Truppenübungsplätze, Tageaufogelandschaften, Waldschneisen und Waldränder sowie verbuchte Trockenrasen. Sie meidet geschlossene Wälder und ausgeräumte Ackerlandschaften.	
Empfindlichkeit (KIFL 2010, Flade 1994) Gegenüber optischen Störreizen empfindlich. Die Fluchtdistanz (sehr starke Störung) beträgt 20 m, Effektdistanz 300 m.	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland (GERLACH et al. 2019) / in Sachsen (STEFFENS et al. 2013) In Deutschland weit verbreitet, insbesondere im Nordosten, ca. 27.000-47.000 Reviere; im Norden Sachsens weit verbreitet, 1.600-3.200 BP	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes		
z. B. Heidelerche		
Lokale Population		
Erhaltungszustand Sachsen (LfULG 2023): unzureichend Abgrenzung lokale Population (LfULG 2023): Gemeinde Es erfolgte keine faunistische Erfassung, so dass keine Rückschlüsse auf die Population gezogen werden können. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Es handelt sich um potenzielle Vorkommen .		
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG		
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)		
Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
Die Tötung von Individuen der Heidelerche im Zuge der Baufeldfreimachung kann ausgeschlossen, da die Art größere Abstände zu Störungen (vorhandene Gärten, Siedlung) hält und daher nicht mit Brutstätten im Plangebiet zu rechnen ist.		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?		
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
Es werden keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Kollisionsrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme nach sich ziehen.		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden	
Baubedingte Störungen der Arten während der Fortpflanzungs- und der Aufzuchtzeit im an den Bauraum angrenzenden Bereich können nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen sind jedoch kleinräumig und temporär und finden für max. eine Brutperiode statt. Da der Untersuchungsraum durch Störwirkungen der Verkehrswege und Fußgänger in den Siedlungen bereits vorbelastet ist, ist anzunehmen, dass die dort brütenden Arten entweder relativ unempfindlich gegenüber den Störungen sind bzw. die Arten bereits entsprechende Abstände zu den Störungen halten. Es sind daher keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten. Im Umfeld des Vorhabens sind ausreichend geeignete Rückzugsmöglichkeiten im Bereich der Offenlandflächen und Wälder vorhanden (Bergbaufolgelandschaft). Zudem ist eine Wiederbesiedlung des Eingriffsbereiches nach dem Eingriffszeitraum wahrscheinlich.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?	<input type="checkbox"/> Ja	<input checked="" type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen	<input type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen	
<input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt		
Die Beschädigung von Brutstätten der Heidelerche kann ausgeschlossen, da die Art größere Abstände zu Störungen (vorhandene Gärten, Siedlung) hält und daher nicht mit Brutstätten im Plangebiet zu rechnen ist.		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Bodenbrütende Vogelarten des Offenlandes	
z. B. Heidelerche	
Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.

4.6 Betroffenheit Reptilien

Die Zauneidechse für die Hinweise vorliegen und deren Habitatstrukturen im Plangebiet vorkommen wird hinsichtlich des möglichen Verstoßes gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG in Folge der Realisierung des Vorhabens geprüft. Die Vermeidungsmaßnahmen kommen ggf. weiteren Reptilienarten oder Amphibienarten zu gute.

Zauneidechse	
Lebensraumansprüche, Verhaltensweisen, Empfindlichkeit (BLANKE 2010)	
<p>Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, Gehölzen, verbuschten Bereichen und krautigen Hochstaudenfluren. Dabei kommt sie v.a. in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Feldrainen und Böschungen vor. Sekundär nutzt die Art auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Straßenböschungen, Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben oder Industriebrachen. Sie besiedelt Flächen sonnenexponierter Lagen, mit lockerem gut drainiertem Substrat und spärlicher bis mittelstarker Vegetation mit Kleinstrukturen (Steine, Totholz) als Sonnenplätze. Als frostfreie Überwinterungsquartiere dienen oft innerhalb des Sommerlebensraumes befindliche Kleinsäugerbaue, Fels- und Erdspalten, vermoderte Baumstubben, große Steine oder selbstgegrabene Röhren. Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Mai bis teilweise in den August hinein werden die Eier in selbstgegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die jungen Eidechsen schlüpfen von Juli bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (z.T. Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standortstreue Art, die meist nur kleine Reviere mit einer Größe bis zu 100 m² nutzt.</p> <p>Empfindlichkeit (PETERSEN et al. 2004) Flächenverluste, Verbuchung und Nutzungsintensivierung sind die hauptsächlichen Gefährdungsursachen der Art. Aufgrund der geringen Mobilität (100 - 300 m pro Jahr) spielen Verkehrsverluste eine untergeordnete Rolle.</p>	
Verbreitung	
Verbreitung in Deutschland (PETERSEN et al. 2004) / in Sachsen (LFULG 2023)	
<p>In ganz Deutschland verbreitet, im Hügelland der Voralpen und in Teilen Norddeutschlands nur sporadisch; in Sachsen v.a. im Flach- und Hügelland vor, in höheren Lagen nur sporadische Vorkommen nachgewiesen</p>	
Lokale Population	
<p>Erhaltungszustand Sachsen (LFULG 2017): unzureichend Abgrenzung lokale Population (LFULG 2017): Vorkommen, ggf. benachbarte Vorkommen < 0,5 (-2) km Es erfolgte keine faunistische Erfassung, so dass keine Rückschlüsse auf die Population gezogen werden können. Die Abgrenzung einer lokalen Population ist nicht möglich. Es handelt sich um potenzielle Vorkommen.</p>	
Prognose und Bewertung der Schädigung oder Störung nach § 44 BNatSchG	
Fang, Verletzung, Tötung (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)	
<p>Werden im Zuge der baubedingten Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere unvermeidbar gefangen, getötet bzw. verletzt? <input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen <input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p>	

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zauneidechse		
<p>Die Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldfreimachung (Baumfällung) kann nicht ausgeschlossen werden. So ist es generell möglich, dass sich Tiere im Baufeld aufhalten und dabei verletzt oder getötet werden.</p> <p>Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, bestehen folgende Maßnahmen:</p> <p>V2_{AFB} - Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen vor Baubeginn,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichten von Sperrzäunen um das Baufeld vor der Baufeldfreimachung - Mehrfaches Begehen, Fangen der Individuen und Umsetzen in Maßnahmenflächen M1_{AFB} außerhalb des Baufeldes (geeigneter Zeitraum April bis September) <p>M1_{AFB} - Pflege und Anlage von Magerrasen mit Habitatstrukturen für Zauneidechsen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf 5.580 m² des Flurstücks 38/15 Gemarkung Laubusch sind bestehende brachliegende Gärten und Ruderalflur durch Mahd und Entbuschung, Müllentfernung zu pflegen - nach entsprechender Flächenvorbereitung Ansaat von Magerrasen mittels Regiosaatgut oder Mahdgutübertragung - Einbringen von Habitatstrukturen für die Zauneidechse (5 Totholzhaufen mit Ästen, Stubben, Anlage von ca. 20 cm tiefe Mulden mit grabbarem Material). <p>Die Tötung und/oder Verletzung von Individuen ist bei Durchführung der Maßnahme V2_{AFB} in Verbindung mit der vorgezogene Maßnahme M1_{AFB} vermeidbar.</p>		
Das baubedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
<p>Entstehen betriebsbedingt Risiken, die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgehen (signifikante Erhöhung)?</p> <p><input type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p>Es werden keine neuen Verhältnisse geschaffen, die ein zusätzliches Kollisionsrisiko nach Abschluss der Baumaßnahme nach sich ziehen.</p>		
Das betriebsbedingte Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Störungstatbestände (§ 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG)		
<p>Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten projektbedingt erheblich gestört (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert)?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann ausgeschlossen werden</p> <p>Über Reptilien liegen nur sehr wenige Erkenntnisse zu Störungen durch optische oder akustische Reize vor. Da sie häufig an Gärten, Straßen und Bahntrassen gefunden werden und tagaktiv sind, wird nicht von einer besonderen Empfindlichkeit gegenüber Störreizen durch Lärm- und Licht, optische Reize ausgegangen. Die vorgesehenen Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzen dienen der Erhaltung der Population.</p>		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG)		
<p>Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist vorgesehen</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt</p> <p>Durch Überbauung und Umnutzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten beschädigt oder zerstört werden. Es sind Maßnahmen zum Absammeln und Umsetzung der Zauneidechsen vorgesehen.</p> <p>V2_{AFB} - Schutzmaßnahmen für Zauneidechsen vor Baubeginn,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Errichten von Sperrzäunen um das Baufeld vor der Baufeldfreimachung - Mehrfaches Begehen, Fangen der Individuen und Umsetzen in Maßnahmenflächen M1_{AFB} außerhalb des Baufeldes (geeigneter Zeitraum April bis September) <p>M1_{AFB} - Pflege und Anlage von Magerrasen mit Habitatstrukturen für Zauneidechsen</p> <ul style="list-style-type: none"> - auf 5.580 m² des Flurstücks 38/15 Gemarkung Laubusch sind bestehende brachliegende Gärten und Ruderalflur durch Mahd und Entbuschung, Müllentfernung zu pflegen - nach entsprechender Flächenvorbereitung Ansaat von Magerrasen mittels Regiosaatgut oder Mahdgutübertragung - Einbringen von Habitatstrukturen für die Zauneidechse (5 Totholzhaufen mit Ästen, Stubben, Anlage von ca. 20 cm tiefe Mulden mit grabbarem Material). 		
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Zauneidechse	
Die Maßnahmenflächen liegen im Bebauungsplan und im Verbreitungsgebiet der Art. Durch die Herstellung und Optimierung der Flächen werden Strukturen für Fortpflanzungs- oder Ruhestätten neu geschaffen. Zusammen mit der Umsetzung der Zauneidechsen dienen die Maßnahmen der Erhaltung der Population im räumlichen Zusammenhang.	
Das Eintreten des Verbotstatbestandes kann ausgeschlossen werden.	<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Abschließende Bewertung	
Das Eintreten mindestens eines Verbotstatbestandes	<input checked="" type="checkbox"/> kann ausgeschlossen werden, Zulassung ist möglich; Prüfung endet hiermit <input type="checkbox"/> kann nicht ausgeschlossen werden, Ausnahmeprüfung ist erforderlich, weiter unter 4.

5 Zusammenfassende Übersicht der artenschutzrechtlich begründeten Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen

5.1 Vermeidungsmaßnahmen

Folgende Vermeidungsmaßnahmen dienen der Abwendung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen:

V1_{AFB} - Bauzeitenregelung

Die Fällung von Gehölzen hat außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeit von Vögeln und Fledermäusen, d. h. im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28. Februar zu erfolgen. Damit wird die Zerstörung von besetzten Fortpflanzungsstätten von Vögeln und Fledermäusen vermieden und es werden baubedingte Störungen minimiert.

V2_{AFB} - Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Baufeldfreimachung

Vor der Baufeldfreimachung (d. h. vor Stubbenrodung, Abschieben von Oberboden) sind die Zauneidechsen (und ggf. weitere Reptilien, Amphibien) innerhalb der Baufelder mittels Errichten von Sperrzäunen sowie mehrfaches Begehen aus dem Baufeld abzufangen und in das vorbereitete Ersatzhabitat (siehe Maßnahme M1_{AFB}) umzusetzen. Die Maßnahme ist durch einen herpetologischen Fachgutachter zu begleiten. Besonders geeignet ist der Zeitraum nach der Winterruhe von Mitte April bis zur Eiablage Mitte Juni ggf. bis September. Es ist eine schriftliche Genehmigung von der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen.

5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Neben den oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten zu vermeiden bzw. zu mindern und die Kontinuität der ökologischen Funktionalität zu gewährleisten.

M1_{AFB} - Pflege und Anlage von Magerrasen mit Habitatstrukturen für Zauneidechse

Aufwertungsmöglichkeiten für verlorengehende Trockenrasen bzw. zum Herstellen von Habitatstrukturen für die Zauneidechse bieten sich innerhalb des Plangebiet im Bereich der ehemaligen Gärten auf einer Fläche von 5.580 m². Die Fläche liegen brach, sind ruderalisiert und durch die früheren Abgrenzungen mittels Hecken und einzelnen Gehölzen strukturiert.

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Die Fläche ist durch Mahd zu pflegen. Der Gehölzaufwuchs und Gehölze nicht heimischer Arten, wie der Robinie, Thuja sind zu entfernen, ebenso Müllablagerungen. Es ist nach entsprechender Flächenvorbereitung mittels Regiosaatgut oder Mahdgutübertragung Magerrasen anzusäen (mind. 1.000 m²) und Habitatstrukturen für die Zauneidechse einzubringen (5 Totholzhaufen mit Ästen, Stubben, Steinen sowie Anlage von ca. 20 cm tiefe Mulden mit grabbarem Material).

Bei einer extensiven Pflege, durch ein- bis zweimal jährliche Mahd ab Mitte Juni kann sich ein Lebensraum für Zauneidechsen sowie Insekten als Nahrungsgrundlage entwickeln. Das Mahd-gut ist zu entfernen.

M2_{AFB} - Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren

An einem Gebäude oder den angrenzenden Gehölzbeständen ist aufgrund der vorhabenbedingten Fällung älterer Linden 1 Fledermauskasten anzubringen. Damit werden geeignete Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe zu potenziell zerstörten Quartierstandorten geschaffen und die Funktionalität im räumlichen Zusammenhang bleibt gewahrt.

6 Zusammenfassung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes (B-Plan) verfolgt die Stadt Lauta das Ziel, einer denkmalgerechten Weiterentwicklung der Gartenstadt Erika im Ortsteil Laubusch.

Strukturen für gebäudebewohnende **Fledermausarten** sind im Eingriffsraum nicht vorhanden. Hinsichtlich der Fledermäuse können die Verbotstatbestände der Beschädigung/Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie der Verletzung/Tötung aufgrund von Baumfällungen nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen (V1_{AFB} - Bauzeitenregelung, M2_{AFB} - Schaffung von einem Quartier) kann der Eintritt der Verbotstatbestände verhindert werden. Die Störung von Individuen während bestimmter Zeiten durch den Baubetrieb, welche die Funktionsfähigkeit des Vorhabenumfeldes als Ruhestätte einschränken, kann somit nicht ausgeschlossen werden. Diese Störungen sind jedoch temporär und finden vorwiegend am Tage statt. Beleuchtung mittels Straßenlaternen ist bereits vorhanden. Unter Berücksichtigung der Siedlungsrandlage und der dämmerungs- und nachtaktiven Lebensweise der Arten werden die Störungen als nicht erheblich für den Erhaltungszustand der Population eingeschätzt.

Bezüglich der Betroffenheit von **Vogelarten** kann die Tötung von Individuen bzw. die Zerstörung oder Beschädigung von Nestern im Zuge der Baufeldfreimachung (Gehölzbeseitigung) nicht ausgeschlossen werden. Um den Eintritt des Verbotstatbestandes zu verhindern, hat die Fällung der Gehölze außerhalb der Brutzeit zu erfolgen (V1_{AFB}). Es werden keine Höhlenbäume beseitigt bzw. der Baum mit Nistkasten wird erhalten. Es handelt sich um nicht nistplatztreue Arten, die in der Lage sind, in jeder Brutsaison neue Nester anzulegen bzw. zu besiedeln und ihre Brutreviere zu wechseln. Außerhalb der Eingriffsflächen befinden sich zudem ausreichend geeignete Strukturen (Offenlandflächen und Wälder der Bergbaufolgelandschaft), auch in deutlich weniger vorbelasteten Bereichen, die zur Anlage neuer Nester geeignet sind. Ferner werden im Zuge des B-Plans die Anpflanzung neuer Gehölze festgesetzt. Baubedingte Störungen der Arten während bestimmter Zeiten können nicht ausgeschlossen werden. Die Beeinträchtigungen sind jedoch kleinräumig und temporär. Da der Untersuchungsraum durch Störwirkungen der Verkehrswege und Fußgänger in den Siedlungen be-

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

reits vorbelastet ist, ist anzunehmen, dass die dort brütenden Arten entweder relativ unempfindlich gegenüber den Störungen sind bzw. die Arten bereits entsprechende Abstände zu den Störungen halten. Es sind daher keine signifikanten Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten. Zudem ist eine Wiederbesiedlung des Eingriffsbereiches nach dem Eingriffszeitraum wahrscheinlich.

Die Grenzstrukturen zwischen mehrfach gemähter Wiese und den Ruderalfluren sowie die brachgefallenen Gärten mit Müllablagerungen stellen geeignete Habitatstrukturen für Reptilien, insbesondere die **Zauneidechse** dar. Durch Überbauung und Umnutzung kann nicht ausgeschlossen werden, dass Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Zauneidechsen beschädigt oder zerstört werden. Ferner ist die Tötung oder Verletzung von Individuen im Zuge der Bauaufeldfreimachung möglich. Um den Eintritt der Verbotstatbestände zu verhindern, bestehen die Maßnahmen V2_{AFB} (Errichten von Sperrzäune, mehrfaches Begehen, Fangen der Individuen und Umsetzen in Maßnahmenflächen M1_{AFB}) sowie M1_{AFB} (Pflege und Anlage von Magerrasen mit Habitatstrukturen für Zauneidechsen).

Laichgewässer für **Amphibien** sind nicht im Plangebiet vorhanden, daher wurden Amphibien nicht näher geprüft.

Folgende artenschutzrechtlich begründete **Maßnahmen** zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind berücksichtigt:

- V1_{AFB} - Bauzeitenregelung
- V2_{AFB}- Absammeln und Umsetzen von Zauneidechsen vor der Bauaufeldfreimachung
- M1_{AFB} - Pflege und Anlage von Magerrasen mit Habitatstrukturen für Zauneidechse
- M2_{AFB} - Schaffung von künstlichen Fledermausquartieren

Im Ergebnis der durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung kann festgestellt werden, dass unter Berücksichtigung der aufgeführten Maßnahmen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG für die artenschutzrechtlich relevanten Arten durch das Vorhaben nicht erfüllt sind. Für die Bergung von Tieren bedarf es vor Beginn der Arbeiten einer Befreiung nach § 67 BNatSchG.

7 Quellen

BFN - BUNDESANSTALT FÜR LANDWIRTSCHAFT UND ERNÄHRUNG 2020

Rote Listen gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, in Naturschutz und Biologische Vielfalt. Bonn - Bad Godesberg 2020

BLANKE, I. 2010:

Die Zauneidechse - zwischen Licht und Schatten. Beiheft der Zeitschrift Feldherpetologie 7. Laurenti Verlag, Bielefeld.

BNATSchG - BUNDESNATURSCHUTZGESETZ

vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), in der aktuellen Fassung

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

BRINKMANN, R., BIEDERMANN, M., BONTADINA, F., DIETZ, M., HINTEMANN, G., KARST, I., SCHMIDT, C., SCHORCHT, W. 2012

Planung und Gestaltung von Querungshilfen für Fledermäuse. – Ein Leitfaden für Straßenbauvorhaben im Freistaat Sachsen. Sächsisches Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr. Dresden.

FFH-RL - RICHTLINIE 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)

vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006

GERLACH, B., R. DRÖSCHMEISTER, T. LANGGEMACH, K. BORKENHAGEN, M. BUSCH, M. HAUSWIRTH, T. HEINICKE, J. KAMP, J. KARTHÄUSER, C. KÖNIG, N. MARKONES, N. PRIOR, S. TRAUTMANN, J. WAHL & C. SUDFELDT (2019):

Vögel in Deutschland-Übersichten zur Bestandssituation. DDA, BfN, LAG VSW, Münster.

HAUER, S.; ANSORGE, H.; ZÖPHEL, U. 2009

Atlas der Säugetiere Sachsens; Hrsg.: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie - Materialien zu Naturschutz und Landschaftspflege. Dresden 2009

KIFL 2010 - KIELER INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSÖKOLOGIE

Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Ergebnis zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB, Bearbeitung: Garniel, Annick & Mierwald, Ulrich. (redaktionelle Korrekturen 2012).

LANUV NRW 2023 - LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN

Artinformationen im Internet unter: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2017:

2.0 (Stand 12.05.2017), Abruf unter: <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>

LFULG - SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE 2023:

Tabelle: In Sachsen auftretende Vogelarten, Version 3.2 (Stand 28.02.2023), Abruf unter: <https://www.natur.sachsen.de/arbeitshilfen-artenschutz-20609.html>

LK BAUTZEN, UNB – LANDKREIS BAUTZEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE 12.02.2024

Mitteilung zu Artdaten im und um das Plangebiet
LFULG 2023,

PETERSEN, B., ELLWANGER, G. BLESS, R., BOYE, P, SCHRÖDER, E. & SSYMANK, A. 2004

Das europäische Schutzgebietssystem NATURA 2000 – Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2 - Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69. Bundesamt für Naturschutz. Bonn - Bad Godesberg.

STEFFENS R., NACHTIGALL W., R., RAU, S., TRAPP H. & ULBRICHT J. 2013

Brutvögel in Sachsen. Hrsg. Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie. Dresden.

VSCHRL - RICHTLINIE 2009/147/EG (VOGELSCHUTZRICHTLINIE)

- des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EG Nr. L 20/7)